

Richtlinie für die Sport-, Kultur- und Vereinsförderung in der Gemeinde Hoppegarten vom

1. Allgemeine Grundsätze

Durch die Richtlinie für die Sport-, Kultur- und Vereinsförderung in der Gemeinde Hoppegarten soll die soziale, gesellschaftliche, kulturelle und sportliche Bedeutung der Arbeit in den Vereinen gewürdigt und ermöglicht werden. Die Vereine leisten einen wichtigen Beitrag für die Allgemeinheit. Das Ehrenamt soll durch die Förderung gestärkt werden.

Die Vereinsförderung ist eine wichtige öffentliche Aufgabe der Gemeinde auf freiwilliger Basis. Auf eine Vereinsförderung besteht somit kein Rechtsanspruch. Die Vereinsförderung wird im Rahmen der in der Haushaltssatzung veranschlagten Mittel durchgeführt.

Vereine, Vereinigungen, Verbände, Orts- und Initiativgruppen werden nachfolgend zur Vereinfachung als Vereine bezeichnet.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Grundsätzlich sind Vereine, die ihren Sitz oder ihr Betätigungsfeld in Hoppegarten haben förderungsfähig.

Nicht gefördert werden Vereine, bei denen gewerbliche, private und politische Interessen im Vordergrund stehen. Das vordergründige politische Interesse wird bei Parteien, Gruppierungen zur Vorbereitung von Bildung von Parteien, Gruppierungen zur Vorbereitung von Unterstützungen zu Wahlen als gegeben angesehen. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Finanzielle Mittel im Rahmen der Vereinsförderung werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. Soweit bereits finanzielle Mittel an den Verein in einer anderen Förderangelegenheit ausgekehrt sind, ist Voraussetzung für eine Bewilligung die ordnungsgemäße, vollständige Abrechnung des letzten Förderantrages.

3. Gegenstand der Förderung

Die Förderung der Vereine erfolgt als generelle Vereinsförderung durch Abschluss von Erbbaupacht-, Pacht- und Mietverträgen und Übernahme von Betriebskosten, durch Projekt- bzw. Veranstaltungsförderung, durch Sachmittelförderung und durch Jubiläumförderung.

Darüber hinaus kann die Förderung der Sportvereine auch durch das Überlassen von Turnhallen und Sportstätten erfolgen. Näheres regelt die Satzung für die Benutzung der Sportanlagen der Gemeinde.

Nicht gefördert werden Instandhaltungs- und Baumaßnahmen.

4. Entscheidungsträger:

Entscheidungsträger sind die Gemeindeverwaltung bzw. der jeweilige Ortsbeirat.

Die Gemeindeverwaltung entscheidet

- über die generelle Vereinsförderung durch den Abschluss von Erbbaupacht, Pacht- und Mietverträgen (ggf. durch Beschluss des Hauptausschusses/ der Gemeindevertretung entsprechend der Hauptsatzung) und Übernahme von Betriebskosten, sowie der Überlassung von Turnhallen und Sportstätten,
- bei projekt- und veranstaltungsbezogener Förderung (auch Sachmittelförderung) bei Veranstaltungen und Projekten, deren Bedeutung erheblich über den Ortsteil hinausgeht,
- über die Jubiläumsförderung, bei Jubiläen von Vereinen, deren Bedeutung über den Ortsteil hinausgeht bzw. soweit der Verein mehr als 200 Mitglieder hat.

Der Ortsbeirat entscheidet, soweit die Gemeindeverwaltung nicht entscheidet,

- bei projekt- und veranstaltungsbezogener Förderung (auch Sachmittelförderung) im Ortsteil,
- über die Jubiläumsförderung im Ortsteil.

Soweit Streit über die Zuständigkeit der Gemeindeverwaltung oder des Ortsbeirates bezüglich der Förderung besteht, entscheidet abschließend der Bürgermeister. Im Streit befindliche Anträge sind unverzüglich nach Eingang dem Bürgermeister vorzulegen.

5. Jubiläumsförderung

Die Gemeinde Hoppegarten gewährt den nach dieser Richtlinie anerkannten und förderungsfähigen Vereinen eine Jubiläumsförderung. Einzelne Sportabteilungen eines Vereins erhalten keine gesonderte Jubiläumsförderung.

Förderfähige Jubiläen sind 10, 20, 25, 50, 75, 100 Jahre des Bestehens, sowie alle weiteren in Schritten von 25 Jahren.

Die Jubiläumsförderung berechnet sich wie folgt: Jubiläum in Euro mal Mitgliederzahl per 01.01. des Jubiläumsjahres. Die Jubiläumsförderung wird auf maximal € 1.000,00 pro Jubiläumsfeier begrenzt. Die Anträge auf Jubiläumsförderung sind bis spätestens zum 30.09. des dem Jubiläum vorangehenden Jahres einzureichen.

6. Verfahren bei Antragsförderung

6.1. Antragsverfahren

Zahlungen werden auf der Grundlage dieser Richtlinie nur auf Antrag gewährt. Der Antrag hat die Bestätigung zu enthalten, dass ein Antrag bei dem jeweils anderen

Entscheidungsträger nicht erfolgen wird/ erfolgte. Es ist der Vordruck der Anlage I zu nutzen.

Das Kalenderjahr wird in Förderquartale gegliedert. Einreichungsschluss ist jeweils 3 Wochen vor Quartalsende für das folgende Quartal. Die Entscheidung über die Förderung wird für alle für das entsprechende Quartal angemeldeten Veranstaltungen gleichzeitig getroffen.

In Ausnahmefällen kann eine Nachmeldung erfolgen, diese kann nur dann Berücksichtigung finden, wenn noch Mittel für das Quartal zur Verfügung stehen. Nicht genutzte Mittel gehen auf das nächste Quartal über, soweit sie nicht durch Nachmeldungen aufgebraucht werden. Eine Übernahme in ein neues Haushaltsjahr erfolgt nicht.

6.2. Bewilligungsverfahren

Die Entscheidungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltslage getroffen. Dies kann bedeuten, dass einzelne Anträge komplett oder teilweise abgelehnt werden. Die maximale Förderhöhe beträgt 75% der Gesamtkosten der jeweiligen Einzelmaßnahme.

Zuständig in der Gemeindeverwaltung für die Vorbereitung der Entscheidung ist der Bereich Soziales/Bildung/Sport. Entscheidungsträger in der Gemeindeverwaltung ist der Bürgermeister. Er kann bis auf weiteres die Entscheidungskompetenz dem/ der Fachbereichsleiter/in bzw. ihrem Stellvertreter/in Soziales/ Bildung/Sport übertragen.

Zuständig für die Bewilligungen der ortsteilbezogenen Förderung ist der jeweilige Ortsbeirat.

6.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Bei Antragstellung ist eine Grobplanung der Einnahmen/ Ausgaben zu erstellen. Hierbei sind insbesondere sämtliche Zuwendungen Dritter/ weitere Förderungen anzugeben. Die Ausgaben sind auf der Grundlage vorangegangener Projekte/ Veranstaltungen zu schätzen.

Die Auszahlung erfolgt immer über die Gemeindeverwaltung.

6.4. Verwendungsnachweis

Spätestens 4 Wochen nach Durchführung der Veranstaltung/Projekt/Anschaffung von Mitteln ist dem jeweiligen Entscheidungsträger eine detaillierte Aufstellung mit allen Einnahme (auch von anderen Förderträgern) und Ausgaben zu übergeben. Es ist der Vordruck Anlage II zu nutzen.

Belege sind im Original beizufügen, soweit die Gemeinde Hoppegarten einziger Mittelzuwender ist. Eine Förderung erfolgt nur soweit sich tatsächlich ein Defizit zwischen Einnahmen und Ausgaben ergibt.

6A. Mitteilung der Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung teilt in regelmäßigen Abständen dem Ausschuss für Jugend, Bildung und Kultur die getätigten Förderungen mit.

7. Finanzplanung der Antragsförderung

Die Finanzmittelplanung der Antragsförderung erfolgt insgesamt auf der Grundlage der bisherigen Förderungen und der aktuellen Haushaltslage.

Von den Gesamtmitteln sind 1/3 der Gemeindeverwaltung und 2/3 den Ortsbeiräten zur Verfügung zu stellen.

Jedem Ortsbeirat soll ein Sockelbetrag von Euro 5.000,00 zur Verfügung stehen. Damit erfolgt der Mittelansatz für die Ortsbeiräte nach dem Schema:

Summe Ortsbeiräte – Euro 15.000 (Euro 5.000,00 je Ortsbeirat als Sockelbetrag) = prozentuale Verteilungsmasse

$$\frac{\text{Prozentuale Verteilungsmasse} \times \text{Einwohner des Ortsteils}}{\text{Einwohner der Gemeinde gesamt}}$$

8. Verfahren der generellen Vereinsförderung

Anfragen bezüglich der generellen Vereinsförderung sind an den Bereich Zentrales Grundstücks- und Gebäudemanagement für den Abschluss von Erbbaupacht-, Pacht- und Mietverträgen und die Übernahme von Betriebskosten und an den Bereich Soziales/Bildung/Sport bezüglich der Überlassung von Turnhallen und Sportstätten zu richten.

Der entsprechende Bereich übernimmt die Vorbereitung, damit der Bürgermeister die Entscheidung treffen kann, soweit die Entscheidungskompetenz durch die Hauptsatzung nicht anders geregelt ist.

9. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am _____ in Kraft. Die Richtlinie der Gemeinde Hoppegarten über die Sport-, Kultur – und Vereinsförderung vom 29.06.2010 tritt mit Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie außer Kraft.

Hoppegarten, den _____

Karsten Knobbe
Bürgermeister

Anlage I zur Richtlinie für die Sport-, Kultur- und Vereinsförderung

Antrag zur Gewährung von: _____

Antragsteller: _____

Sitz des Vereins/ Telefon: _____

Postanschrift/ Telefon: _____

Ansprechpartner: _____

Vereinsregisternummer: _____

Maßnahme mit kurzer Darstellung: _____

Bankverbindung: _____

Wurden bereits Zuwendungen bei der Gemeinde/ Ortsbeirat beantragt?

Ja, am _____ in Höhe von _____ Nein: _____

Wurde die Veranstaltung für den Veranstaltungskalender der Gemeinde Hoppegarten angezeigt?

ja / nein

Wenn nein, ist die Aufnahme gewünscht?

ja / nein

Finanzierungsplan (Gesamtfinanzierung):

Voraussichtliche Gesamtkosten der Maßnahme:
(Saalmiete, Versicherungen, GEMA, Künstlersozialkasse, etc.) _____

Voraussichtliche Öffentliche Einnahmen:
(Gemeinde/ Land etc.). _____

Voraussichtliche Sonstige Einnahmen:
(Geldspenden, Werbung etc.) _____

Eigenanteil (mind. 25%): _____

Beantragter Zuschuss:
(zur Verringerung der einzusetzenden Eigenmittel) _____

Voraussichtliche Sachspenden: _____

Unterschrift und Stempel des Antragstellers

Datum

Anlage II zur Richtlinie für die Sport-, Kultur- und Vereinsförderung

Abrechnung

Zahlungswirksame Einnahmen:

| Lfd. Nr. | Beleg Nr. | Betrag | Erläuterung |
|--------------------|-----------|--------|-------------|
| 1 | | | |
| 2 | | | |
| 3 | | | |
| 4 | | | |
| 5 | | | |
| 6 | | | |
| 7 | | | |
| 8 | | | |
| 9 | | | |
| 10 | | | |
| Gesamtsumme | | | |

Zahlungswirksame Ausgaben:

| Lfd. Nr. | Beleg Nr. | Betrag | Erläuterung |
|--------------------|-----------|--------|-------------|
| 1 | | | |
| 2 | | | |
| 3 | | | |
| 4 | | | |
| 5 | | | |
| 6 | | | |
| 7 | | | |
| 8 | | | |
| 9 | | | |
| 10 | | | |
| Gesamtsumme | | | |

Sach- und Leistungsspenden:

| Lfd. Nr. | Beleg Nr. | Betrag | Erläuterung |
|--------------------|-----------|--------|-------------|
| 1 | | | |
| 2 | | | |
| 3 | | | |
| 4 | | | |
| 5 | | | |
| 6 | | | |
| 7 | | | |
| 8 | | | |
| 9 | | | |
| 10 | | | |
| Gesamtsumme | | | |

(bei größeren oder umfangreicheren Maßnahmen, bitte separates Blatt benutzen)

Unterschrift und Stempel des Antragstellers

Datum